

Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

§ 1 Zusammenkunft

Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (DK) tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen und zwar im Frühjahr jeweils am Samstag und Sonntag des zweiten Märzwochenendes und im Herbst am Samstag und Sonntag des letzten vollständigen Wochenendes im September.

Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (Vorstand) einberufen.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenkonferenz ist diese spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Diese Tagung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenkonferenz.

Die Mitglieder sind rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In den Fällen des Abs. 3 kann von dieser Regel abgewichen werden.

Während der Tagungen der Delegiertenkonferenz wird eine Kinderbetreuung angeboten. Die Kosten werden von der Delegiertenkonferenz getragen.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die ordentliche DK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 3 Anträge

Anträge an die Delegiertenkonferenz müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der Delegiertenkonferenz schriftlich begründet vorliegen. Anträge werden den Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung zur Delegiertenkonferenz zugesandt. Später eingehende Anträge behandelt die Delegiertenkonferenz nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit anerkennt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand sowie die Ausschüsse der Delegiertenkonferenz.

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort bei Meldung behandelt und bei Gegenrede sofort abgestimmt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

Derselbe Antrag zur Geschäftsordnung kann zu jedem Punkt der Tagesordnung nur einmal gestellt und abgestimmt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

Antrag auf Vertagung;

Antrag auf Beendigung der Diskussion;

Antrag auf Begrenzung der Redezeit;

Antrag auf Schließung der RednerInnenliste;

Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion;

Antrag auf Veränderung der Tagesordnung;

Beantragung einer Pause/ Unterbrechung der Diskussion.

Wer zur Sache gesprochen hat kann keinen GO-Antrag mehr stellen.

§ 4 Abstimmungen

Die DK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Leitung der Tagungen

Die DK wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Stellvertretung durch andere Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

§ 6 Ausschüsse und Projektgruppen

Die DK kann Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen, deren Mitgliederzahl sie vor der Einsetzung jeweils festlegt. Sie sollen in der Regel nicht mehr als zwölf Mitglieder haben.

Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Ausschüsse von der DK gewählt. Sollten diese nicht der DK angehören, nehmen sie mit beratender Stimme an den Tagungen der Delegiertenkonferenzen teil. Die Vorsitzenden der Ausschüsse oder andere Ausschussmitglieder berichten der DK über den Stand der Beratungen.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, dieses wird den Mitgliedern sowie dem Vorstand zugesandt.

Die Ausschüsse werden für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Projektgruppen erhalten einen sachlich und zeitlich begrenzten Auftrag.

Bei der Wahl der Gremien ist auf Geschlechtergerechtigkeit zu achten. Ein paritätisches Verhältnis von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist anzustreben.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Projektgruppen in der durch die Delegiertenkonferenz beschlossenen Fassung vom 30.09.2018.

§ 7 Wahlordnung

A Bildung eines Wahlausschusses

Zu Beginn jeder Tagung, bei der Wahlen durchzuführen sind, wählt die Delegiertenkonferenz einen fünfköpfigen Wahlausschuss.

Dem Wahlausschuss können nur Personen angehören, die nicht für ein Amt kandidieren. Ämter im Sinne dieser Ordnung sind die des bzw. der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die der Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Jugend im Rheinland.

Wahlvorschläge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin erklärt darin schriftlich seinen bzw. ihre Bereitschaft zur Kandidatur.

Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Er achtet insbesondere darauf, dass die Zusammensetzung des Vorstandes der Evangelischen Jugend im Rheinland nach 2.3. der Ordnung sowie die Vertretung der Werke und Verbände im Finanzausschuss der Delegiertenkonferenz und in den jugendpolitischen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend auf Ebene der Bundesländer sichergestellt ist. Unklarheiten erörtert er durch persönliche Gespräche mit den Beteiligten.

Der Wahlausschuss kann die Vorschläge der Delegiertenkonferenz durch eigene ergänzen.

Er stellt die Wahlvorschläge fest und leitet die Wahlen. Er wählt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

Die Konferenz wählt die Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind die anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Eine passive Wahl in Abwesenheit ist möglich.

B Wahlen

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenkonferenz. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist eine Wahl nicht zustande gekommen.

Erreichen mehr Kandidierende die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Mandate zu besetzen sind, wird unter diesen in einem zweiten Wahlgang nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidierende die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Mandate zu besetzen sind, eröffnet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die Möglichkeit weiterer Wahlvorschläge. In einem zweiten Wahlgang wird gemäß Nr. 1 und Nr. 2 über die noch unbesetzten Mandate entschieden. Erreichen im zweiten Wahlgang erneut weniger Kandidierende die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Mandate zu besetzen sind, bleiben diese Mandate unbesetzt.

Als Ausweis der Wahlberechtigung dient die Stimmkarte.

Sofern erforderlich, findet zwischen zwei Kandidierenden, auf die in einem Wahlgang derselbe Stimmenanteil entfallen ist, eine Stichwahl gemäß Nr. 2 Satz 1 statt. Entfällt auf beide je die Hälfte der zu berücksichtigenden Stimmen, so entscheidet das Los.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird die Wahl schriftlich vollzogen.

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. In Abwesenheit Gewählte haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 8 Protokoll

Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Dabei wird der Vorstand durch die Geschäftsstelle unterstützt. Das Protokoll soll spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Delegiertenkonferenz den Mitgliedern zugesandt werden.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Tagungen der Delegiertenkonferenz sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Personaldebatten sind dem Wesen nach nicht öffentlich.

Bei nichtöffentlicher Sitzung sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenkonferenz zugelassen.

Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an den Tagungen der Delegiertenkonferenz teilnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland wurde durch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland am 30.09.2018 beschlossen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.